



---

**Bericht des Verwaltungsrates der SHL Telemedicine Ltd, Israel (SIX: SHLTN) betreffend Gesuch vom 19. Mai bzw. vom 5. Juni 2015 an die Übernahmekommission (UEK) (übernahmerechtliche Qualifikation einer Fusion nach israelischem Recht sowie Ausnahme von der Angebotspflicht) sowie betreffend die Verfügung 609/01 der UEK vom 14. Juli 2015 i.S. SHL Telemedicine Ltd**

Der Verwaltungsrat (der **VERWALTUNGSRAT**) der SHL Telemedicine Ltd, Israel (**SHL**) hat die UEK ersucht, festzustellen, dass die geplante „reverse“ Dreiecks-Fusion zwischen SHL, Shanghai Jiuchuan Investment (Group) Co., Ltd. (**PARENT** oder **KÄUFERIN**) und deren zu 100% gehaltenen israelischen Tochtergesellschaft Jinoran Mergers (2015) Ltd, Israel (**MERGER SUB**) auf der Basis eines per 24. Juli 2015 datierenden „Agreement and Plan of Merger“ nach israelischem Recht (der **FUSIONSVERTRAG**) (die **TRANSAKTION**) kein öffentliches Kaufangebot gemäss Art. 2 lit. e BEHG darstellt und dass die **KÄUFERIN** und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen in Bezug auf die **TRANSAKTION** von der Angebotspflicht gemäss Art. 32 Abs. 2 BEHG befreit sind. Mit Verfügung 609/01 vom 14. Juli 2015 hat die UEK das Gesuch der SHL unter zwei Bedingungen und mit einer Auflage gewährt.

---

**1. Angaben über SHL**

SHL ist eine nach dem Recht des Staates Israel organisierte und in Tel Aviv, Israel, domizilierte Gesellschaft. SHL und ihre Tochtergesellschaften entwickeln und vermarkten personalisierte Telemedizin-Lösungen.

Per 15. Juli 2015 hat SHL 10'879'514 Aktien mit einem Nennwert von ILS 0.01 ausgegeben und ausstehend (wovon 389'158 von der SHL gehalten werden) (die **SHL-AKTIE**). Die **SHL-AKTIE** sind an der SIX Swiss Exchange AG (**SIX**) gemäss Main Standard primärkотиert (Symbol: SHLTN) und an der New York Stock Exchange (Handel in Form von American Depositary Shares, **SHL-ADS**) kотиert.

Der Schlusskurs der **SHL-AKTIE** am 24. Juli 2015 lag bei CHF 9.30. Der volumengewichtete Durchschnittskurs der börslichen Abschlüsse der letzten 60 Börsentage (Volume-Weighted Average Price; **VWAP**) vor diesem Datum betrug CHF 10.41.

Die **SHL-AKTIE** sind gemäss UEK-Rundschreiben Nr. 2 als illiquid zu qualifizieren, da der monatliche Median des täglichen Handelsvolumens der börslichen Transaktionen nicht

wie vorausgesetzt in mindestens zehn, sondern an bloss drei der vorausgehenden Monaten gleich oder grösser als 0.04% des handelbaren Teils des Beteiligungspapiers (Free Float) war.

SHL hat per 24. Juli 2015 insgesamt 521'917 Optionen auf SHL-AKTIE (SHL-OPTIONEN) ausstehend, welche im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsplans eingeräumt worden sind (der **2005 SHARE OPTION PLAN**). Gemäss diesem 2005 SHARE OPTION PLAN können SHL-OPTIONEN Führungskräften, Direktoren und leitenden Angestellten von SHL oder ihren Tochtergesellschaften gewährt werden, wobei der VERWALTUNGSRAT die Konditionen nach freiem Ermessen festlegt. Keine der ausstehenden SHL-OPTIONEN hat einen Ausübungspreis von über CHF 9.11; alle SHL-OPTIONEN sind damit „in the money“.

---

## **2. Angaben über die KÄUFERIN**

Bei der KÄUFERIN handelt es sich um Shanghai Jiuchuan Investment (Group) Co., Ltd. Die KÄUFERIN ist eine nach dem Recht der Volksrepublik China organisierte Gesellschaft mit Adresse Room 603-5, No. 655, Zhangyang Rd., Pudong New Area, Shanghai, 201201 PRC und einem Kapital von RMB 255'000'000. Die hauptsächliche Geschäftstätigkeit der KÄUFERIN besteht in Industrieinvestitionen, Entwicklung und Betrieb von Immobilien, Immobilienmanagement, Landschaftsplanung und -gestaltung, Vertrieb von Maschinenausstattungen, Computer- und Elektromaterial, Textilien, Maschenwaren, Elektrodrähten und -kabeln, Kommunikationstechnik und verwandten Produkten, Bekleidung und Accessoires, elektronischen und elektrischen Produkten und Handelswaren sowie Beratungsdienstleistungen betreffend damit zusammenhängende Geschäfte.

Gemäss Angaben der KÄUFERIN steht diese unter der Kontrolle der folgenden beiden natürlichen Personen, welche als beherrschende Aktionäre zusammen 78.43% der Stimmrechte an der KÄUFERIN halten: (i) Rengao Qian (wohnhaft in Shanghai) mit einem Stimmrechtsanteil an der KÄUFERIN von 66.67% sowie (ii) Jianfang Cheng (wohnhaft in Shanghai) mit einem Stimmrechtsanteil an der KÄUFERIN von 11.76%. Die restlichen 21.57% der Stimmrechte an der KÄUFERIN werden durch An Yong (Tianjin) Investment Development Co. Ltd. mit Adresse C21, 2<sup>nd</sup> Floor, Building 7, 2<sup>nd</sup> Block, Zhong Bei Science & Technology Industry Zone, Zhong Bei Town, Xi Qing District, Tianjin, gehalten.

Die KÄUFERIN bestätigte gegenüber der SHL, dass weder sie noch Personen, die mit ihr in gemeinsamer Absprache handeln – vorliegend Rengao Qian, Jianfang Cheng, An Yong (Tianjin) Investment Development Co. Ltd. sowie Jinoran Mergers (2015) Ltd – während der letzten zwölf Monate SHL-AKTIE erworben haben. Das Gleiche gilt im Übrigen für SHL,

welche mit Unterzeichnung des FUSIONSVERTRAGES in gemeinsamer Absprache mit der KÄUFERIN handelt.

Die letzte veröffentlichte Jahresrechnung der KÄUFERIN kann unter der Adresse Room 603-5, No. 655, Zhangyang Rd. Pudong Area, Shanghai 201201 PRC oder via E-Mail yongjian\_luo@chuan.cn rasch und kostenlos bezogen werden.

Die KÄUFERIN hält per 24. Juli 2015 (dem letzten Handelstag vor Ankündigung der TRANSAKTION) keine Beteiligung an Kapital und Stimmrechten an der SHL.

---

### **3. Angaben zur geplanten TRANSAKTION und deren Auswirkungen auf SHL und deren Aktionäre**

Die KÄUFERIN strebt eine 100%-ige Beteiligung an SHL an. Dies soll mittels einer zwangsweisen Barabfindung der SHL-Aktionäre im Rahmen einer „reverse“ Dreiecks-Fusion nach israelischem Recht erreicht werden. Zu diesem Zweck hat SHL mit der KÄUFERIN und der zur technischen Durchführung der TRANSAKTION gegründeten MERGER SUB (eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der KÄUFERIN mit Sitz in Israel) am 24. Juli 2015 den FUSIONSVERTRAG abgeschlossen. Im Zuge der TRANSAKTION wird die KÄUFERIN über die MERGER SUB indirekt sämtliche SHL-AKTIEEN erwerben. Die MERGER SUB wird anschliessend aufgelöst und SHL wird zu einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der KÄUFERIN.

Alle per Vollzugsdatum der TRANSAKTION ausgegebenen und im Umlauf befindlichen SHL-AKTIEEN und sämtliche SHL-ADS werden in Forderungen auf Barabfindung in der Höhe von CHF 10.50 (vorbehältlich einer allfälligen Verrechnungssteuer) umgewandelt. Daneben werden alle per Vollzugsdatum der TRANSAKTION ausstehenden SHL-OPTIONEN unter dem 2005 SHARE OPTION PLAN ausbezahlt und/oder beendet werden. Schliesslich sollen die SHL-AKTIEEN im Anschluss an den Vollzug der TRANSAKTION von der SIX dekotiert werden.

Als Folge der TRANSAKTION werden die Aktionäre der SHL so behandelt, wie wenn sie ihre Aktien im Rahmen der TRANSAKTION verkauft hätten. Da SHL ihren Sitz in Israel hat, unterstellen die israelischen Steuerbehörden die Barabfindung, die die Aktionäre der SHL erhalten, der israelischen Besteuerung. Wird eine israelische Gesellschaft verkauft, so unterliegen deren Aktionäre grundsätzlich, unabhängig ob diese eine Abfindung in bar oder in Aktien erhalten, der israelischen Besteuerung mit einem Steuertarif zwischen 25% und 35% für natürliche Personen und 26.5% für juristische Personen. Gleichwohl sind nicht in Israel wohnhafte Personen grundsätzlich im Zusammenhang mit dem Verkauf von Aktien einer Gesellschaft von der israelischen Kapitalgewinnsteuer in Anwendung der relevanten Steuerabkommen mit Israel oder israelischem Steuerrecht befreit.

Ungeachtet davon, ob ein einzelner Aktionär im Zusammenhang mit der TRANSAKTION tatsächlich der israelischen Kapitalgewinnsteuer unterliegt, unterliegen, sofern SHL von den israelischen Steuerbehörden keinen Steuerentscheid vor dem Vollzug der TRANSAKTION erhält, alle Aktionäre der SHL der israelischen Verrechnungssteuer in der Höhe von 25% (für natürliche und juristische Personen) des Bruttobetrags der im Rahmen der TRANSAKTION erhaltenen Barabfindung (ausser ein Aktionär erhält, vor Auszahlung der Barabfindung im Rahmen der TRANSAKTION, eine Ausnahmebescheinigung der israelischen Steuerbehörden) und PARENT oder die Zahlstelle wird von der Barabfindung, auf welche jeder Aktionär der SHL gemäss dem FUSIONSVERTRAG einen Anspruch hat, einen Betrag in der Höhe von 25% des Bruttobetrags der im Rahmen der TRANSAKTION erhaltenen Barabfindung abziehen und einbehalten.

Die TRANSAKTION wird sowohl den Aktionären der SHL als auch jenen der KÄUFERIN (bzw. MERGER SUB) zur Genehmigung unterbreitet. Die Zustimmung durch die Aktionäre der SHL bedarf dabei einer einfachen Mehrheit. Die Aktionäre der SHL werden alle notwendigen Informationen erhalten, die sie benötigen, um eine informierte Entscheidung treffen zu können. Insbesondere werden den Aktionären der SHL die Einladung zur Generalversammlung, der dazugehörige Stimmzettel und eine Vollmacht direkt zugestellt. Diese Dokumente sind zudem auf der Website der SHL verfügbar (<http://www.shl-telemedicine.com/about-us/investorrelations/general-meeting>). Des Weiteren werden Zeitungsanzeigen betreffend der Einreichung des *Merger Proposals* und der Einberufung der Generalversammlung aufgeschaltet und es wird auch eine Pressemitteilung betreffend der TRANSAKTION publiziert. Schliesslich werden der FUSIONSVERTRAG, das Protokoll des VERWALTUNGSRATES betreffend Genehmigung der TRANSAKTION, die vom VERWALTUNGSRAT erhaltene Fairness Opinion, der Bewertungsbericht, das angepasste Vergütungsreglement und die Eingaben an den *Israeli Companies Registrar* (insbesondere der *Merger Proposal*, die Benachrichtigungen von wesentlichen und besicherten Gläubigern, die Benachrichtigung in den Räumlichkeiten der SHL und zuletzt auch die Benachrichtigung an den *Israeli Companies Registrar* betreffend Genehmigung der TRANSAKTION durch die Aktionäre der SHL) zur Einsicht während den regulären Geschäftszeiten in den Räumlichkeiten der SHL und dem für Investor Relations in der Schweiz zuständigen Unternehmen (IRF Communications AG, Rämistrasse 4, 8001 Zürich) aufliegen. Die vom Verwaltungsrat erhaltenen Fairness Opinion und der Bewertungsbericht sind zusätzlich auf der Website der SHL (<http://www.shl-telemedicine.com/newsroom/press-release-2015>) verfügbar. Die Struktur der TRANSAKTION mittels FUSIONSVERTRAG entspricht dem üblichen Vorgehen nach israelischem Recht.

---

#### **4. Angaben über die Finanzierung der geplanten TRANSAKTION**

Die Finanzierung der TRANSAKTION erfolgt über bestehende Eigenmittel der KÄUFERIN.

---

**5. Angaben zu den Absichten aller Aktionäre, die mehr als 3% der Stimmrechte besitzen (sofern dem VERWALTUNGSRAT der SHL bekannt)**

Dem VERWALTUNGSRAT der SHL waren per 24. Juli 2015 folgende Aktionäre mit einer Beteiligung von mehr als 3% der Stimmrechte bekannt: Alroy Group (bestehend aus Nehama & Yoram Alroy Investment Ltd., Y. Alroy Family Ltd., Elon Shalev Investments Ltd., Southland Holding Ltd., Yoram Alroy, Erez Alroy, Eron Shalev), indirekt gehalten von Yoram Alroy, Erez Alroy, Yariv Alroy, Hila Alroy, Nahama Alroy, Elon Shalev sowie Ziva Shalev (die **Alroy Group**), mit 26.53%, G.Z Asset and Management Ltd. mit 8.78%, Eli Alroy mit 7.14%, Prime Finance Corporation mit 7.02%, Copper Valley Finance Ltd. mit 7.02% und S.W. Mitchell Capital LLP mit 3.16%. Zudem hält SHL eigene SHL-AKTIE im Umfang von 3.58% des ausgegebenen und ausstehenden Aktienkapitals (diese Aktien sind nicht stimmberechtigt).

Für Informationen zu Stimmrechtsvereinbarungen wird auf Ziff. 6 verwiesen.

Dem VERWALTUNGSRAT sind keine weiteren Absichten von Aktionären oder Aktionärsgruppen mit einem Stimmrechtsanteil von über 3% bekannt.

---

**6. Angaben zu bereits abgeschlossenen bzw. zur Unterzeichnung vorgesehenen Stimmrechtsvereinbarungen zwischen der KÄUFERIN und den SHL-Aktionären**

Die KÄUFERIN beabsichtigt in Übereinstimmung mit dem FUSIONSVERTRAG mit einigen Aktionären von SHL eine Stimmrechtsvereinbarung (sog. *Voting Undertaking*) abzuschließen, wonach sich Letztere u.a. verpflichten (i) ihre SHL-AKTIE bis zum Vollzug der geplanten TRANSAKTION nicht zu verkaufen, (ii) sich nicht um eine andere Transaktion zu bemühen, welche mit der TRANSAKTION nicht vereinbar ist und (iii) an der Generalversammlung von SHL zugunsten der TRANSAKTION zu stimmen. Die KÄUFERIN geht davon aus, dass SHL-Aktionäre, welche insgesamt zwischen 35% und 45% der Stimmrechte an SHL halten, solche Stimmrechtsvereinbarungen abschließen werden. Für den Abschluss dieser Stimmrechtsvereinbarungen erhalten die betreffenden Aktionäre keinerlei Entschädigung.

Nach Kenntnis des VERWALTUNGSRATES haben per 24. Juli 2015 die Alroy Group (mit einer Beteiligung von 26.53% der Stimmrechte), Eli Alroy (mit einer Beteiligung von 7.14% der Stimmrechte) und G.Z. Asset Management Ltd. (mit einer Beteiligung von 8.78% der Stimmrechte) jeweils Interesse am Abschluss einer Stimmrechtsvereinbarung mit der KÄUFERIN signalisiert, wonach jeder von ihnen zugunsten der TRANSAKTION abstimmen wird.

---

**7. Angaben betreffend potentielle Interessenkonflikte der Mitglieder des VERWALTUNGSRATES von SHL sowie die diesbezüglich getroffenen Massnahmen**

Der VERWALTUNGSRAT der SHL setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: Oren Most (Präsident des Verwaltungsrates), Elon Shalev, Eli Alroy, Dr. Ruth Ben Yakar (Independent „external“ Director), Ziv Carthy, Elad Magal, Nehama Ronen (Independent „external“ Director) und Amnon Sorek.

Die oberste Geschäftsleitung der SHL (die **GESCHÄFTSLEITUNG**) setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: Erez Alroy (Co-CEO), Yariv Alroy (Co-CEO), Eran Antebi (CFO), Martin Lehner (Managing Director – SHL Telemedizin, Deutschland), Erez Nachtomy (Executive Vice President), Prof. Arie Roth, MD (Chief Medical Director), Irit Alroy (Executive Vice-President and CTO), Yoav Rubinstein (Senior Vice President, Head of Global Business Development) und Robert E. Sass (General Manager, SHL Telemedicine USA).

Kein Mitglied des VERWALTUNGSRATES wurde auf Antrag der KÄUFERIN gewählt.

Nach Kenntnis des VERWALTUNGSRATES ist nicht beabsichtigt, dass einzelne Mitglieder des VERWALTUNGSRATES nach Vollzug der TRANSAKTION wiedergewählt werden sollen.

Nach Kenntnis des VERWALTUNGSRATES ist kein Mitglied des VERWALTUNGSRATES Organ oder Arbeitnehmer der KÄUFERIN oder einer Gesellschaft, die mit der KÄUFERIN in wesentlichen Geschäftsbeziehungen stehen.

Kein Mitglied des VERWALTUNGSRATES übt sein Mandat nach den Instruktionen der KÄUFERIN aus.

Die Mitglieder des VERWALTUNGSRATES und der GESCHÄFTSLEITUNG halten folgende SHL-AKTIE / SHL-OPTIONEN:

**SHL-AKTIE / SHL-OPTIONEN:**

Name	Funktion	Anzahl SHL-AKTIE	SHL-OPTIONEN (ausstehender Betrag)	Bemerkung
Yariv Alroy	Co-CEO	Hält Aktien als Teil der Alroy Group	-	Die Alroy Group hält 2'782'608 SHL-AKTIE
Erez Alroy	Co-CEO	Hält Aktien als Teil der Alroy Group	-	Die Alroy Group hält 2'782'608 SHL-AKTIE

Elon Shalev	Director	Hält Aktien als Teil der Alroy Group	-	Die Alroy Group hält 2'782'608 SHL-AKTIEN
Irit Alroy	CTO	-	10'000 (alle noch nicht ausübbar)	Mitglied der Alroy Group
Eli Alroy	Director	749'299	-	Nicht Mitglied der Alroy Group
Ziv Carthy	Director	921'533 Gehalten durch G.Z. Asset and Management Ltd.		
Nehama Ronen	Director	-	18'000 (davon 12'000 noch nicht ausübbar)	-
Ruth Ben Yakar	Director	-	18'000 (alle noch nicht ausübbar)	-
Elad Magal	Director	-	18'000 (alle noch nicht ausübbar)	-
Amnon Sorek	Director	-	18'000 (alle noch nicht ausübbar)	-
Oren Most	Director	-	18'000 (alle noch nicht ausübbar)	-
Eran Antebi	CFO	-	55'000 (davon 0 noch nicht ausübbar)	-
Erez Nachtomy	Executive Vice President	-	72'395 (davon 0 noch nicht ausübbar)	-
Yoav Rubinstein	SVP, Head of Global Business Development	-	100'000 (davon 28'333 noch nicht ausübbar)	-

Die von den Mitgliedern des VERWALTUNGSRATES sowie der GESCHÄFTSLEITUNG gehaltenen SHL-OPTIONEN haben Ausübungspreise zwischen CHF 5.81 und CHF 9.11.

Vorbehältlich der Genehmigung einer Änderung des Vergütungsreglements der SHL durch die SHL-Aktionäre und des Vollzugs der TRANSAKTION, ist geplant, die Ausübung aller

gemäss dem 2005 SHARE OPTION PLAN noch nicht ausübbar SHL-OPTIONEN, die zum Kauf von SHL-AKTIE berechtigen, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der TRANSAKTION zu beschleunigen (mit Ausnahme jener Optionen von Irit Alroy, welche im Zusammenhang mit der TRANSAKTION und unter der Bedingung, dass die TRANSAKTION vollzogen wird, schriftlich auf eine beschleunigte Ausübung der von ihr gehaltenen SHL-OPTIONEN verzichten wird), sodass alle solche SHL-OPTIONEN zu diesem Zeitpunkt vollständig ausübbar sind (das **ACCELERIERTE VESTING**). In Bezug auf die Mitglieder der GESCHÄFTSLEITUNG ist jenes ACCELERIERTE VESTING vom Vergütungsausschuss der SHL (der **VERGÜTUNGS-AUSSCHUSS**) und vom VERWALTUNGSRAT zu genehmigen und in Bezug auf die Mitglieder des VERWALTUNGSRATES muss die BESCHLEUNIGTE AUSÜBUNG von den SHL-Aktionären mit einfachem Mehr genehmigt werden. Mit Inkrafttreten der TRANSAKTION, im Anschluss an das ACCELERIERT VESTING, erlöschen und verfallen alle SHL-OPTIONEN und sind nicht weiter in Kraft bzw. von Wirkung, wobei jede ausübbar SHL-OPTION den Inhaber zu einer Barabfindung in der Höhe von CHF 10.50 abzüglich des anwendbaren Ausübungspreises (vorbehältlich allfälliger Verrechnungssteuern) berechtigt. Da die Mehrheit der Mitglieder des VERGÜTUNGS-AUSSCHUSSES und des VERWALTUNGSRATES Inhaber von SHL-OPTIONEN sind und daher alle ein persönliches Interesse an der Genehmigung des ACCELERIERTEN VESTING hatten, unterliegt das ACCELERIERTE VESTING zusätzlich der Genehmigung mittels einfacher Mehrheit der Aktionäre.

Es ist weiter geplant, dass Ziv Carthy, Verwaltungsrat der SHL, welcher derzeit nicht Inhaber von SHL-OPTIONEN ist, unter der Voraussetzung des Vollzugs der TRANSAKTION, zu einer einmaligen Barauszahlung von voraussichtlich CHF 55'620 (vorbehältlich allfälliger Verrechnungssteuern) berechtigt ist, wobei diese Auszahlung als Entschädigung für seine Dienste und anstelle der ihm ansonsten eingeräumten Anzahl von SHL-OPTIONEN erfolgt und von der Genehmigung einer Änderung des Vergütungsreglements der SHL und von der Genehmigung der Aktionäre der SHL abhängt. Da Ziv Carthy ein persönliches Interesse an der Barauszahlung hat, wird er sich an der entsprechenden Diskussion und der Genehmigung im VERWALTUNGSRAT nicht beteiligen.

Mit Ausnahme der erwähnten vorgezogenen Ausübungsmöglichkeit der noch nicht ausübbar Optionen und der Barzahlung an Ziv Carthy anstelle der SHL-OPTIONEN steht den Mitgliedern des VERWALTUNGSRATES sowie der GESCHÄFTSLEITUNG kein Anspruch auf irgendwelche Zahlungen als direkte Folge des Vollzugs der beabsichtigten TRANSAKTION zu. Die Vergütungen der Mitglieder des VERWALTUNGSRATES und der GESCHÄFTSLEITUNG sind von der beabsichtigten TRANSAKTION und deren Erfolg unabhängig.

Gemäss ISRAELI COMPANIES LAW begründet der Abschluss einer Stimmrechtsvereinbarung durch Elon Shalev, Mitglied der Alroy Group und Mitglied des VERWALTUNGSRATES (vgl. Ziff. 6), Eli Alroy, Mitglied des VERWALTUNGSRATES, und Ziv Carthy (wecher SHL-AKTIE durch G.Z. Asset and Management Ltd. hält), Mitglied des VERWALTUNGSRATES, als solches kein



persönliches Interesse an der TRANSAKTION (Abschnitt 1 ISRAELI COMPANIES LAW). Mit Ausnahme des Erwähnten, ist kein Mitglied des VERWALTUNGSRATES vertragliche Vereinbarungen oder andere Verbindungen mit der KÄUFERIN eingegangen.

Mit Ausnahme des in dieser Ziffer 7 Erwähnten (Voting Undertakings, Barauszahlung Ziv Carthy) bestehen keine vertraglichen Vereinbarungen oder sonstigen Verknüpfungen zwischen Mitgliedern des VERWALTUNGSRATES bzw. der GESCHÄFTSLEITUNG und der KÄUFERIN.

---

## **8. Angaben zum Fusionsverfahren sowie zu den den Aktionären unter israelischem Recht zur Verfügung stehenden Rechtsmittel**

### **8.1. Fusionsverfahren und Vollzug**

Die TRANSAKTION soll als „reverse“ Dreiecks-Fusion nach den Bestimmungen des Israeli Companies Law 1999 (das **ISRAELI COMPANIES LAW**) durchgeführt werden. Für eine gesetzliche Fusion gelten im Wesentlichen die folgenden Grundsätze:

Eine Fusion im Rahmen der gesetzlichen Fusionsbestimmungen erfordert die Genehmigung der Verwaltungsräte beider fusionierenden Gesellschaften (Abschnitt 314 ISRAELI COMPANIES LAW), wobei die Verwaltungsratsmitglieder unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der fusionierenden Gesellschaften zu erörtern und festzulegen haben, ob nach Meinung des Verwaltungsrates begründete Zweifel bestehen, dass die übernehmende Gesellschaft infolge der Fusion nicht in der Lage sein wird, ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern zu erfüllen (Abschnitt 315(a) ISRAELI COMPANIES LAW). Eine Fusion darf nicht genehmigt werden, wenn entsprechende Zweifel bestehen (Abschnitt 315(b) ISRAELI COMPANIES LAW). Sowohl der VERWALTUNGSRAT der SHL als auch der Verwaltungsrat der MERGER SUB haben die TRANSAKTION in Übereinstimmung mit den vorgenannten Bestimmungen genehmigt.

Die Fusion erfordert des Weiteren die Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre jeder der fusionierenden Gesellschaften (Abschnitt 314 und 320(a) ISRAELI COMPANIES LAW). Dabei ist jeweils eine einfache Mehrheit massgebend (Abschnitt 320(a) ISRAELI COMPANIES LAW und Art. 52 der Statuten von SHL).

Das ISRAELI COMPANIES LAW sieht alsdann vor, dass die Verwaltungsräte im Anschluss an die Genehmigung durch die Verwaltungsräte der fusionierenden Unternehmen einen gemeinsam aufgesetzten sog. *Merger Proposal* erstellen, der von jeder der fusionierenden Gesellschaften beim *Israeli Companies Registrar* eingereicht werden muss, wobei ein solcher *Merger Proposal* vorliegend einige Tage nach der Veröffentlichung

dieses Berichts in Übereinstimmung mit dem unten beschriebenen Verfahren eingereicht werden wird (Abschnitt 316 ISRAELI COMPANIES LAW und Abschnitt 2(a) Companies Regulations Merger – 2000 (die **MERGER REGULATIONS**)). Der *Merger Proposal* muss in der gemäss dem anwendbaren israelischen Recht geforderten Form ausgestaltet werden, und muss Namen und Registriernummern der fusionierenden Gesellschaften sowie die den Aktionären von SHL im Hinblick auf die TRANSAKTION zustehende Entschädigung enthalten. Eine Kopie des relevanten Fusionsvertrags oder dessen grundlegenden Bedingungen sowie eine Begründung der Verwaltungsräte der fusionierenden Gesellschaften, welche die Fusion genehmigt haben, muss dem *Merger Proposal* beigelegt werden. Der *Merger Proposal* jeder fusionierenden Gesellschaft muss von einer Zustimmung der Revisionsstellen der fusionierenden Gesellschaften begleitet werden, welche besagt, dass der Bericht der Revisionsstellen bezüglich der Finanzabschlüsse der Gesellschaft an Gläubiger, welche dies beantragen, weitergeleitet werden darf (Abschnitt 6(b) MERGER REGULATIONS). Der *Merger Proposal* muss innerhalb von drei (3) Tagen ab Einberufung der Generalversammlung zwecks Genehmigung der Fusion beim *Israeli Companies Registrar* eingereicht werden (Abschnitt 317(a) ISRAELI COMPANIES LAW), wobei die Einberufung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Generalversammlung zu erfolgen hat. Der VERWALTUNGSRAT wird eine Generalversammlung einberufen, welche Anfang September 2015 stattfinden wird.

Am Tag der Einreichung des *Merger Proposals* beim *Israeli Companies Registrar*, muss jede fusionierende Gesellschaft in zwei (2) weitverbreiteten, täglich und in Hebräisch erscheinenden Zeitungen in Israel eine Benachrichtigung der Gläubiger veröffentlichen, wonach der *Merger Proposal* beim *Israeli Companies Registrar* eingereicht wurde und die Gläubiger berechtigt sind, den *Merger Proposal* im Büro des *Israeli Companies Registrar*, am Sitz der Gesellschaft und an weiteren Orten (falls von der Gesellschaft vorgesehen) während der üblichen Geschäftszeiten einzusehen, alles wie in der Zeitung angegeben (Abschnitt 3(a) und (e) MERGER REGULATIONS). Eine Gesellschaft, welche Gläubiger im Ausland hat, denen die Gesellschaft mindestens den höheren der beiden Beträge von (i) NIS 100'000 (ungefähr CHF 24'000) oder (ii) 15% des Eigenkapitals schuldet (die **MATERIELLEN GLÄUBIGER**) oder deren Effekten im Ausland gehandelt werden, muss darüber hinaus spätestens drei (3) Geschäftstage nach Einreichung des *Merger Proposals* beim *Israeli Companies Registrar* eine entsprechende Benachrichtigung in einer weitverbreiteten, täglich erscheinenden Zeitung in jenem Land, in welchem sich die meisten ihrer **MATERIELLEN GLÄUBIGER** befinden oder, in welchem die Effekten gehandelt werden (Abschnitt 3(b) und (e) MERGER REGULATIONS). Da die SHL-AKTIE in der Schweiz gehandelt werden, muss SHL eine entsprechende Benachrichtigung in einer weitverbreiteten Zeitung in der Schweiz veröffentlichen. Jede fusionierende Gesellschaft muss zudem deren besicherten Gläubigern spätestens drei (3) Tage nach Einreichung des *Merger Proposals* beim *Israeli Companies Registrar* den *Merger Proposal* zustellen (Abschnitt 318(a) ISRAELI COMPANIES LAW).

Ohne Abweichung von den vorstehenden Ausführungen, muss jede fusionierende Gesellschaft den ihr bekannten MATERIELLEN GLÄUBIGERN spätestens vier (4) Geschäftstage nach Einreichung des *Merger Proposals* beim *Israeli Companies Registrar* eine Benachrichtigung per Einschreiben zustellen, worin der MATERIELLE GLÄUBIGER darüber informiert wird, dass der *Merger Proposal* beim *Israeli Companies Registrar* eingereicht wurde und der MATERIELLE GLÄUBIGER berechtigt ist, diesen an weiteren Orten (falls solche von der Gesellschaft bezeichnet wurden) während dem im oben beschriebenen Zeitungsinserat angegebenen Zeitraum einzusehen (Abschnitt 3(c) MERGER REGULATIONS).

Jede fusionierende Gesellschaft muss den *Israeli Companies Registrar* spätestens drei (3) Geschäftstage nach einer entsprechenden Benachrichtigung benachrichtigen, dass die Benachrichtigung ihrer besicherten und nicht besicherten Gläubigern in Übereinstimmung mit dem beschriebenen Prozess vorgenommen wurde (Abschnitt 317(b) ISRAELI COMPANIES LAW und Abschnitt 5 MERGER REGULATIONS).

Eine Gesellschaft, die mindestens fünfzig (50) Arbeitnehmer hat, muss deren Betriebsrat, soweit ein solcher besteht, innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab Einreichung des *Merger Proposals* beim *Israeli Companies Registrar* das hinsichtlich des *Merger Proposals* veröffentlichte Zeitungsinserat (wie oben beschrieben) zustellen oder an einer prominenten Stelle auf dem Firmengelände auflegen (Abschnitt 3(d) und (e) MERGER REGULATIONS).

Innerhalb von drei (3) Tagen ab Genehmigung der Fusion durch die Generalversammlung der fusionierenden Gesellschaften muss die jeweilige fusionierende Gesellschaft den *Israeli Companies Registrar* über die Zustimmung informieren (Abschnitt 317(b) ISRAELI COMPANIES LAW).

Unter der Voraussetzung, dass nach der Auffassung des *Israeli Companies Registrars* sämtliche rechtlichen Anforderungen erfüllt wurden, stellt der *Israeli Companies Registrar* eine Fusionsbescheinigung (Merger Certificate) aus. Der *Israeli Companies Registrar* darf eine solche Fusionsbescheinigung nur ausstellen, wenn seit dem die Fusion genehmigenden Beschluss der Generalversammlungen der fusionierenden Gesellschaften dreissig (30) Tage vergangen sind und wenn seit Einreichung des *Merger Proposals* beim *Israeli Companies Registrar* fünfzig (50) Tage vergangen sind (Abschnitt 323 ISRAELI COMPANIES LAW).

Nach israelischem Recht hat eine Fusion zur Folge, dass die Zielgesellschaft aufgelöst wird – wobei bei einer umgekehrten Fusion, wie sie vorliegend angestrebt wird, die MERGER SUB aufgelöst wird – und alle ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeit kraft Gesetzes auf die „übernehmende“ Gesellschaft (SHL) übertragen werden (Abschnitt 323 ISRAELI COMPANIES LAW). Wie zwischen SHL und der KÄUFERIN im FUSIONSVERTRAG vereinbart, wird die KÄUFERIN

Alleinaktionärin von SHL und alle unmittelbar vor Inkrafttreten der TRANSAKTION herausgegebenen und im Umlauf befindlichen SHL-AKTIEEN und SHL-ADS werden in Forderungen auf Barzahlung umgewandelt.

## **8.2. Rechtsbehelfe der Aktionäre**

Gemäss der israelischen Rechtsprechung (vgl. Dov Kahane v. Makhteshim Agan Industries Ltd., Tel Aviv Bezirksgericht 2011, Class Action No. 26809-01-11) ist es unter limitierten Umständen möglich, dass sich Minderheitsaktionäre, selbst wenn alle notwendigen gesellschaftsrechtlichen Zustimmungen eingeholt wurden, zur Feststellung der Fairness einer Transaktion (sowohl in Bezug auf den Prozess als auch auf den Preis) an ein Gericht wenden können und dies noch bevor eine Generalversammlung zur Genehmigung der Transaktion einberufen wurde. Des Weiteren ist ein Mehrheitsaktionär im Rahmen einer solchen Transaktion gegenüber einem Minderheitsaktionär unmittelbar zur Fairness verpflichtet (vgl. oben zitiertes Urteil). Selbst dann, wenn die gemäss israelischer Rechtsprechung geforderten Umstände nicht vorliegen, hat ein Aktionär das Recht, an ein Gericht zu gelangen: Für den Fall, dass eine Angelegenheit der Gesellschaft in einer Weise durchgeführt wurde, welche die Rechte der Aktionäre in irgendeiner Weise eingeschränkt hat (oder falls dafür ein Verdacht besteht), hat jeder Aktionär der Gesellschaft das Recht, an ein Gericht zwecks Erlass geeigneter Abhilfemassnahmen zu gelangen (Abschnitt 191(a) ISRAELI COMPANIES LAW). In dieser Hinsicht gilt es zu beachten, dass das Israelische Recht vorschreibt (Abschnitt 192(a) ISRAELI COMPANIES LAW), dass (i) ein Aktionär bei der Ausübung seiner Rechte gegenüber den anderen Aktionären in gutem Glauben handeln muss, u.a. in einer Abstimmung über eine Fusion der Gesellschaft und (ii) ein Aktionär andere Aktionäre weder benachteiligen noch in deren Rechte einschränken darf. Diese Verpflichtungen werden als vertragliche Obligationen zwischen den Aktionären qualifiziert, deren Verletzung die gleichen Folgen wie eine Vertragsverletzung nach sich ziehen, inklusive dem Recht der Aktionäre an ein Gericht zur Entscheidfindung zu gelangen (Abschnitt 192(c) ISRAELI COMPANIES LAW).

(Hinweis: Die unter dieser Ziffer 8 enthaltenen Angaben stellen keine rechtliche Beratung dar. Jedem Aktionär wird geraten, unabhängige rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.)

---

## **9. Stellungnahme des VERWALTUNGSRATES**

Der VERWALTUNGSRAT unterstützt das Gesuch bzw. die Verfügung 609/01 der UEK. Dies insbesondere aus folgenden Gründen:

- (a) Die vorgeschlagene TRANSAKTION stellt kein öffentliches Kaufangebot gemäss Art. 2 lit. e BEHG dar, sondern eine Fusion nach israelischem Recht. Bei einer Fusion erfolgt der Entscheid über das Zustandekommen der Transaktion nicht durch Annahme oder Ablehnung eines Angebotes durch den einzelnen Aktionär, sondern durch die kollektive Entscheidungsfindung anlässlich der Versammlung der Aktionäre. Während ein einzelner Aktionär zwar für oder gegen die TRANSAKTION stimmen kann, muss er akzeptieren, was die Versammlung als Kollektiv beschliesst. Daher hat ein Aktionär auch kein individuelles Recht, sich an der TRANSAKTION zu beteiligen oder seine Aktien zu behalten.
- (b) Das anwendbare israelische Recht, kombiniert mit den anwendbaren Bestimmungen des FUSIONSVERTRAGS und ergänzt mit den in diesem Bericht vorgenommenen weiteren Hinweisen und Ausführungen zur TRANSAKTION gemäss Vorgabe der UEK, gewährleistet einen mit dem schweizerischen Übernahmerecht vergleichbaren Schutz der Anleger und stellt sicher, dass die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Transparenz und der Integrität angemessen berücksichtigt werden. Auch die den SHL-Aktionären unter dem FUSIONSVERTRAG gewährte Barentschädigung ist im Einklang mit den Mindestpreisbestimmungen gemäss Art. 40 BEHV-FINMA. Die Aktionäre sind in den Prozess einbezogen und werden durch diverse Schutzmechanismen gegen missbräuchliches Verhalten geschützt, insbesondere da die TRANSAKTION in Bezug auf ihre Angemessenheit und Fairness überprüft wird.
- (c) Der Verwaltungsrat hat von Barclays Capital Inc. eine Fairness Opinion sowie (aufgrund der festgestellten Illiquidität der SHL-AKTIE) von KPMG AG, Schweiz, einen Bewertungsbericht erstellen lassen. Diese Dokumente sind online verfügbar (<http://www.shl-telemedicine.com/newsroom/press-release-2015>) und werden auch unter der folgenden Adresse zur Einsicht aufgelegt: IRF Communications AG, Rämistrasse 4, 8001 Zürich (Postfach, 8024 Zürich, E-Mail: [shl@irfcom.ch](mailto:shl@irfcom.ch)). Interessierte Aktionäre können bei der angegebenen Adresse überdies kostenlos ein physisches Exemplar dieser Dokumente bestellen.
- (d) Der VERWALTUNGSRAT erachtet die in der TRANSAKTION vorgesehene Abfindung als fair und empfiehlt den Aktionären der SHL, der TRANSAKTION in der Generalversammlung zuzustimmen. Die geplante TRANSAKTION kommt jedoch nur zustande, wenn die Verfügung 609/01 der UEK vom 14. Juli 2015 in Rechtskraft erwächst.

---

## 10. Verfügung der Übernahmekommission

Mit Verfügung vom 14. Juli 2015 (publiziert auf [www.takeover.ch](http://www.takeover.ch)) hat die Übernahmekommission wie folgt entschieden:

1. SHL Telemedicine Ltd untersteht dem Schweizerischen Übernahmerecht nach Art. 22 ff. BEHG.
2. Die beabsichtigte Transaktion, welche als Reverse Triangular Merger nach dem Recht Israels durchgeführt wird, stellt kein öffentliches Kaufangebot im Sinne von Art. 2 lit. e BEHG dar.
3. SHL Telemedicine Ltd hat zu veranlassen, dass das von ihr bei der KPMG AG, Basel (oder bei einer anderen geeigneten Prüfstelle ihrer Wahl) in Auftrag gegebene Bewertungsgutachten aufdatiert und, dass der über das Bewertungsgutachten festgestellte Wert ihrer Beteiligungspapiere unter Ausserachtlassung eines Minderheitsabschlags ermittelt wird.
4. Shanghai Jiuchuan Investment (Group) Co., Ltd. und den mit Shanghai Jiuchuan Investment (Group) Co., Ltd. in gemeinsamer Absprache handelnden Personen wird für die beabsichtigte Transaktion eine Ausnahme von der Angebotspflicht unter den in Ziffer 5 aufgelisteten Bedingungen und der in Ziffer 6 genannten Auflage gewährt.
5. Die Ausnahme steht unter der Bedingung, dass:
  - a. die Höhe der für die Aktionäre der SHL Telemedicine Ltd vorgesehenen Barzwangsabfindung nicht unter dem am Tag vor der ersten öffentlichen Ankündigung der Transaktion auf Basis eines aufdatierten Bewertungsgutachtens berechneten Mindestpreises (ohne Abzug eines Minderheitsabschlags) nach Art. 32 Abs. 4 BEHG und Art. 40 ff. BEHV-FINMA liegt; und dass
  - b. Shanghai Jiuchuan Investment (Group) Co., Ltd. und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen in den letzten zwölf Monaten vor der ersten öffentlichen Ankündigung der Transaktion keine Aktien der SHL Telemedicine Ltd zu einem über dem Betrag der vorgesehenen Barzwangsabfindung liegenden Preis erworben haben.
6. Die Ausnahme steht unter der Auflage, dass SHL Telemedicine Ltd am Tag der ersten öffentlichen Ankündigung der Transaktion in Übereinstimmung mit Art. 6 bis 6b UEV einen Bericht ihres Verwaltungsrates veröffentlicht – samt Dispositiv der

vorliegenden Verfügung und dem Hinweis auf das Einspracherecht qualifizierter Aktionäre – welcher in Analogie zu den Bestimmungen des 4. Kapitels der Übernahmeverordnung (Art. 17 ff. UEV) sowie in Analogie zu den Bestimmungen des 6. Kapitels der Übernahmeverordnung (Art. 30 ff. UEV) alle Informationen (inklusive eines Hinweises auf die Fairness Opinion und den Bewertungsbericht gemäss Art. 30 Abs. 5 UEV) enthält, die notwendig sind, damit die Aktionäre der SHL Telemedicine Ltd ihre Entscheidung in Kenntnis der Sachlage treffen können.

7. Die vorliegende Verfügung wird am Tag der elektronischen Publikation des Berichts des Verwaltungsrates von SHL Telemedicine Ltd auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.
8. Die Gebühr zu Lasten von SHL Telemedicine Ltd beträgt CHF 50'000.

---

## **11. Einspracherecht**

Ein Aktionär, welcher eine Beteiligung von mindestens 3% der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, nachweist (qualifizierter Aktionär, Art. 56 UEV), kann gegen die vorliegende Verfügung Einsprache erheben.

Die Einsprache ist bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, [counsel@takeover.ch](mailto:counsel@takeover.ch), Telefax: +41 58 499 22 91) innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung des Dispositivs der vorliegenden Verfügung in den Zeitungen einzureichen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung zu laufen.

Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten

---

Ort, Datum

Oren Most  
Präsident des VERWALTUNGSRATES